

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Schillerschule Lahnstein e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 08. Juni 1982 gegründete Verein führt die Bezeichnung:

"Verein der Freunde und Förderer der Schillerschule Lahnstein e.V."

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 56112 Lahnstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Mittel des Vereins**

Der Verein der Freunde und Förderer der Schillerschule Lahnstein mit Sitz in Lahnstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schillerschule Lahnstein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- b) die Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, für die Schillerschule Lahnstein zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 6,-- € jährlich und wird jeweils zu Beginn eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Schillerschule Lahnstein e.V.**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand schriftlich zugehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
  - a) in jedem Jahr einzuberufen,
  - b) bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragsstellung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor dem entsprechenden Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Förderverein und durch Bekanntgabe in der Presse. Die Tagesordnung wird in der Schule zur Einsichtnahme ausgelegt.
3. Gegenstand der Hauptversammlung, die alle zwei Jahre einzuberufen ist (bis 30.11.), müssen sein:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer
4. Über die Anträge, die nicht Gegenstand der mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten werden und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
  - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§ 52 StPO),
  - b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - c) wenn es seinen Austritt erklärt hat. Vertretung ist bei Stimmabgabe nicht zulässig.

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Schillerschule Lahnstein e.V.**

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist nur mit der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut einzuladen und zwar unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte. Erst dann kann diese Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, oder von einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die vier Wochen nach der Versammlung zur Einsicht im Sekretariat ausliegt.

8. Zur Hauptversammlung sind jeweils der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher/-in) zu laden, soweit diese nicht schon Mitglied des Vereins sind.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister
  - d) zwei Beisitzern,
  - e) einem Vertreter des Schulelternbeirates

Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung, 1 e) durch den Schulelternbeirat gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Schule. Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Unterhaltungsträgers der Schule gehen, sollen Mittel des Vereins nicht verwendet werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung.

## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Schillerschule Lahnstein e.V.**

7. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden.
8. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.
9. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter, der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates (Schulelternsprecher/-in) und der Schülersprecher eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

### **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebungs des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Schillerschule Lahnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.